

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50303](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50303)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 13. August.

1845.

N^o. 65.

Heberbleibsel des Mittelalters *).

Welchem Ziele unsere Zeit entgegengeht, vermag menschliche Berechnung nicht mit Sicherheit zu bestimmen; daß aber das Reich des Lichts gerade nicht an Umfange gewinne, haltt in vielfachem Echo uns wieder. Wir hören und lesen so manches, was uns das grause Mittelalter vergegenwärtigt. Seht solches von Katholiken aus, so ruft der aufgeklärte Protestantismus triumphirend aus: dieses sind Thaten der finstern Bigotterie, deren die Anhänger einer geläuterten Kirche nimmer fähig sind. Aber fehlt es dieser geläuterten Kirche an gleichverwandter Schilderhebung? Findet nicht selbst in unserem Zeitalter, in welchem „Vorwärts“ das Panier ist, um welches sich die Völker schaaeren, egoistisch das Verfahren vergangener Jahrhunderte seine Vertreter? Zweifelst du daran, lieber Leser, so nimm nur Nr. 60. d. Bl. zur Hand, lies die Rechtfertigung des Leverschen Stadtraths in Betreff der Juden von Hrn. Hofrath Ehrentraut, und du kennst einen solchen, von Vorurtheilen und Irrthümern befangenen Vertreter; folge mir ein wenig und du wirst dich bald von der Nichtigkeit seiner Schlüsse überzeugen.

Herr Hofrath Ehrentraut bestreitet zuerst die Meinung, daß der Stadtrath die Bitte der Juden, als Genossen der Armencaße aufgenommen zu wer-

den, im Sinne einer gedankenlosen Menge entschieden, und wir freuen uns dessen, denn die Gedankenlosigkeit einzelner Individuen ist leichter zu bekämpfen, als die einer ganzen Menge. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß auch im hiesigen Volke ein gesunder Kern liegt, der trotz des ihn umgebenden Unkrauts herrliche Früchte tragen wird. Aber der Hr. Hofrath will nun einmal von der Gedankenlosigkeit gar nichts wissen, denn diese paßt für einen Juristen nicht sonderlich und rechtfertigt erwähnten Beschluß mit rhapsodischer Gelehrsamkeit auf dem Boden der Staats- und Rechtsgeschichte. Er sucht in den Gesetzen über das rechtliche Verhältniß der Juden in den christlichen Lehnsstaaten von 888—1272 die Basis des Oldenburgischen Judengesetzes vom 14. August 1827.

Wie, Hr. Hofrath, fast tausend Jahre wollen Sie die Juden zurückführen? Tausend Jahre rückwärts, in die Jahre, in denen die Bekenner des Christenthums von Selbstsucht so getäuscht waren, daß sie wirklich in aller Demuth durch Fanatismus und Autodafés die Religion der Liebe zu predigen vermeinten, aber in der That von ihrem Religionsstifter nichts weiter als die Worte behalten zu haben schienen, die er zu den Aposteln sprach (Matth. 10, 24.): „Und so ein Haus Euch nicht aufnehmen will, so schüttelt den Staub von Euren Füßen, und Fluch wird kommen über das Haus“; in die Jahre, in denen man sich nicht damit begnügte, die Juden aus dem Reiche des Himmels zu excommuniciren,

*) Nicht von den Verfassern der Aufsätze in Nr. 54 u. 56. dies. Bl. A. d. Red.

sondern mit einem frömmelnden „Unser Reich ist nicht von dieser Welt“, die Arme weit über die Erde ausstreckte, und auch auf dieser dem Juden keine Scholle gönnen wollte! Erröthen Sie hierbei nicht und regen sich in Ihrem Innern nicht die Gefühle der Schaam und Reue?

Doch wir folgen Ihnen fürs Erste noch nicht auf Ihrem Krebsgange, sondern wollen nachweisen, daß jene verschollenen Gesetze nicht die Basis der Oldenburgischen Verordnungen sein dürfen und können.

Von jenen Tagen der Finsterniß und Barbarei bis auf unsere Tage des Lichtes und der Toleranz haben Männer gelebt, die mit den Waffen des Geistes die, in den Juden verkante Menschenwürde zur Anerkennung bringen wollten, und wahrlich, es ist jenen edlen Geistern der Vorzeit, die sich über die Finsterlinge der Gegenwart entsetzen würden, vielfach gelungen. Das gesammte Deutschland hat das Princip der Rechtsgleichheit klar und deutlich ausgesprochen und wo noch die Ausführung dieses Principes fehlt, da spukt jener die Juden seit Tausenden von Jahren verfolgende Geist der Intoleranz.

„Wenn die Apostel, die auch Juden waren“, sagt der große Reformator Luther, „also hätten mit uns Heiden gehandelt, wie wir mit den Juden, es wäre nie ein Christ unter den Heiden geworden. Haben sie denn mit uns Heiden brüderlich gehandelt, so sollen wir wiederum brüderlich mit den Juden handeln.“ „Es wird eine Zeit kommen“, weißagt Herder in den Ideen zur Philosophie und Geschichte der Menschheit, „da man in Eurapa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ ist, denn auch der Jude wird nach Europäischen Sitten leben und zum Besten der Staaten beitragen, woran nur eine barbarische Verfassung ihn hindern, oder seine Fähigkeiten schädlich machen könnte.“ Und schon ist nach dem Vorbilde Amerika's in Holland und Frankreich diese Weissagung in Erfüllung gegangen. Im 10. Theile seiner sämmtlichen Werke, ruft derselbe große Deutsche aus: „Welche Aussicht wäre es, die Juden, ein so scharfsinniges Volk, dem Wohle des Staates, der sie schützt, und andern, der Menschheit allgemein nützlichen Zwecken treu ergeben, in ihren Beschäftigungen und in ihrer Denkart selbst rein humanisirt zu sehen.“ Von größter Wichtigkeit ist besonders in dieser Beziehung Art. 16. der Bundes-

acte, demzufolge „die hohe Bundesversammlung in Berathung ziehen wird, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Befenner des jüdischen Glaubens zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne.“ Ein Anonymus in den Zev. Nachrichten deutet diesen Artikel, namentlich den Schluß desselben: „Jedoch werden den Befennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten“, zum Nachtheil der Juden; er vermag nicht in seiner Befangenheit das darin deutlich ausgesprochene Princip der Rechtsgleichheit zu erkennen. Die Mittheilungen des Oesterreichischen Bevollmächtigten in einem officiellen Schreiben an Herrn Dr. Buchholz aus Lübeck, die ganze Fassung des Art. 16. und der damals die Bundesversammlung beselende Geist bürgen jedoch dafür, daß es lediglich die Absicht des Deutschen Bundes war, alle Deutschen, welche der jüdischen Religion anhängen, in statu quo zu schützen, bis man auf gleiche Weise eine Gleichstellung der jüdischen Religionsbekenner mit den christlichen Religionsverwandten in ganz Deutschland bundesmäßig beschließen und verbürgen würde, wie man eine Gleichstellung der drei Religionsparteien in allen Deutschen Staaten bereits beschloß und garantirte. Vorschritte zur Begründung einer allgemeinen Glaubens- und Religionsfreiheit sollten gemacht werden, keine Rückschritte, und weil man sich bei den verschiedenen Ansichten der Deutschen Staaten und der verschiedenen Stellung der Juden in denselben, von denen manche sie noch nicht zur Erfüllung aller Bürgerpflichten, namentlich nicht zum Militärdienste, gezogen hatten, noch nicht über ein für alle Staaten gleichpassendes Gesetz vereinigen konnte, so wollte man wenigstens nicht, daß den Juden, die für die Wiedereinsetzung ihrer angestammten Fürsten mit dem Deutschen Volke, ohne Rücksicht auf die ihnen durch die Fremdherrschaft ertheilte Rechtsgleichheit, gekämpft und geblutet hatten, die Befreiung Deutschlands zur Unterdrückung gereichen sollte.

Nicht uninteressant dürfte in dieser Hinsicht eine Erklärung des königlich Preussischen Staatskanzlers

Fürsten von Hardenberg in einem Schreiben an den Senat von Lübeck, d. d. Wien, den 10. Juni 1815, sein: „Die auf dem Kongresse geäußerten Meinungen einer entschiedenen Majorität, und der hierauf begründete Beschluß des Kongresses lassen keinem Zweifel darüber Raum: daß es die ernstliche Absicht des gesammten Deutschlands ist, den jüdischen Einwohnern gegen die Uebernahme der bürgerlichen Pflichten auch den Genuß der bürgerlichen Rechte zu bewilligen, und hierdurch für die Sache des Christenthums nicht bloß das zu gewinnen, daß die schwere Schuld vieljähriger, zum Theil grausamen Unduldsamkeit auf dem gerechtesten Wege gelöst, sondern auch das, daß einer zahlreichen Klasse von Einwohnern Deutschlands der Uebergang zum Bessern auf dem milden Wege der Ueberzeugung möglich gemacht werde.“

Und nun frage ich Sie, Herr Hofrath, wie konnten Sie Sich gegen die Wahrheit so sehr versündigen und einem deutschen Bundesstaat (oder gehört etwa Oldenburg nicht mit zum gesammten Deutschland?), in einer Verordnung vom Jahre 1827 jene barbarischen Gesetze von 888 zu Grunde legen? Sind Sie wirklich mit den bürgerlichen Verhältnissen der Juden so genau bekannt, so müssen Sie doch auch wissen, daß ihnen in mehreren Staaten ein volles, in vielen ein modificirtes Staatsbürgerrecht ertheilt worden ist, in keinem einzigen aber Gesetze, die im Sinne jener berückichtigten bestehen!

Doch wir folgen Ihnen in die Dunkelheit der Vergangenheit, um Ihr Quellenstudium zu prüfen. Aber die Geschichte zur Hand, Herr Hofrath, denn nur diese kann unsere Führerin auf diesem unsichern Wege sein! Hätten Sie diese gefragt, sie hätte Ihnen das rechtliche Verhältniß der Juden in jener Periode lauterer gelehrt, als jene Fragmente aus Ihrem Eichhorn. Sie hätte Ihnen gezeigt, daß die deutsche Reichsverfassung in Betreff der Juden nicht die angeführten mörderischen, sondern folgende, freilich auch nicht sehr tolerante, doch der Kulturstufe jener Zeit mehr entsprechende Grundsätze befolgt hatte:

1) Alle Juden auf dem ganzen Gebiete des Reiches sind Eigenthum des Reiches, und nur dieses hat über ihr öffentliches Recht zu verfügen. 2) Die Juden sind unmittelbare Schützlinge des Reiches, und jede Beeinträchtigung ihrer Rechte wird als ein

Vergehen gegen das Reich angesehen und gehört zur Gerichtsbarkeit des Hofgerichts. Diesen Grundsätzen zufolge war der Kaiser als Lehnherr des Reiches zugleich Herr der Juden, hatte aber, wie jeder Vernünftige leicht einsehen wird, doch darum kein Recht, alle Juden auszurotten. Die Geschichte hätte Ihnen auch ferner gezeigt, daß es selbst in jener Zeit nicht an Kaisern gefehlt hat, die das Wohl der Juden zu fördern suchten. Karl der Große zählte in seinen weitläufigen Staaten eine beträchtliche Zahl Juden. Dieser große Monarch wußte auch das Verdienst in dem jüdischen Volke aufzufinden. Einen Juden sandte er mit zum Harun Al Raschid, und derselbe richtete seinen Auftrag trefflich aus. Ein anderer Jude, den er mit seinem Vertrauen beehrte, war ein Kaufmann, welcher sich häufig nach Syrien begab, und von da zur See kostbare Waaren zurückbrachte. Noch glücklicher für die Juden war die Regierung Ludwig des Frommen. Er befreite sie von manchen lästigen Nebenabgaben und ertheilte ihnen mancherlei Rechte. Auf die Ermordung eines Juden setzte er die Strafe von 10 Pfund Gold, was damals viel hieß. Auch der niedern Gerichtsbarkeit wurden die Juden entzogen, und sie durften nicht den Ordballen (Gottesurtheilen) unterworfen werden. Und so könnten wir die angeführten Beispiele leicht vermehren, der unparteiische Leser wird aber von selbst einsehen, was er von der in Nr. 60. d. Bl. entfalteten Geschichtskunde zu halten hat.

Was nun das Schutzverhältniß der Juden betrifft, so ist dies, wie die Geschichte lehrt, bloß der Erhebung des Schutzzeldes halber eingeführt, wurde aber, wie so viele jüdischen Abgaben, entrichtet, ohne daß man den Juden etwas dafür leistete. (Eine löbliche Sitte, die man noch heute nicht ganz vergessen zu haben scheint.) Ist nun seit 15 Jahren das Judenschutzgeld nicht in die Staatscasse geflossen und soll nach einer Verfügung der Großherzoglichen Regierung jener berückichtigte Name wegfallen, so ist das Schutzverhältniß der Juden erschüttert, sein Pfeiler gestürzt. Die Juden werden daher bei ihrer Forderung beharren, denn was sie fordern, das fordern sie nicht nur aus einem materiellen, sondern weit mehr aus einem moralischen Bedürfnisse: sie wollen nicht nur den Genuß der Rechte

erlangen, sondern die seit Jahrtausenden in ihnen gekränkte, niedergedrückte Menschenwürde zur Geltung bringen; sie erblicken in der Ertheilung der Bürgerrechte einen Triumph der Gerechtigkeit und Humanität, in ihrer Vorenthaltung eine Schmach der Menschheit, einen Hohn gegen die vielgepriesene Aufklärung und Duldung der fortgeschrittenen Zeit, eine gewaltsame Niederhaltung ihrer Fähigkeiten und Wünsche, sich über die Schranken mittelalterlicher Isolierung zu einem Leben und Streben im Ganzen

und für das Ganze zu erheben. Da es aber nicht geeignet ist, juristische Fragen in öffentlichen Blättern zu verhandeln, so werden sie wohl an die Großherzogliche Regierung appelliren, welche schwerlich wegen ihres Irrthums von unserem Gegner sich wird haben belehren lassen. Von der Humanität und Weisheit unseres glükigen Landesvaters dürfen sie hoffen, daß er durch seine Entscheidung ähnlichen Vorkommnissen, wie den Feuerschen, für die Zukunft vorbeugen wird.

Kleine Chronik.

Ronge in Braunschweig. — Braunschweig, den 7. August. *) — Bei meiner Ankunft in Braunschweig vernehme ich, daß Ronge anwesend sei und heute in der Regidienkirche predigen werde. Er war eingeladen worden, um die Geräthe: Reich, Taufbecken etc. zu weihen, welche der hiesige Bürgerverein der deutsch-katholischen Gemeinde geschenkt hatte. Auf der Eisenbahn $\frac{1}{4}$ vor 7 Uhr angelangt, suchte ich mich aufs schleunigste meiner Sachen zu entledigen, verschaffte mir durch einen guten Freund eine Eintrittskarte und nun stürzte ich mich in den wogenden Menschenstrom, der mich denn auch bald zur Kirche hin fortriß. Hier wollten zwar die Wache haltenden Bürger Niemanden mehr einlassen, aber einige der Dhmacht nahe Damen kamen gerade von innen heraus und — husch war ich hinein. Da standen nun 4 bis 5000 Menschen, größtentheils von Neugier getrieben und warteten, bis Johannes Ronge von einigen Bürgern eingeführt wurde und vor einem Kreuzisr mitten im Gange der Kirche Platz nahm. Es war offenbar nicht die geringste erbauliche Stimmung vorher zu merken. Als aber der Priester die Worte gesprochen hatte: „Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Geistes, von dem die Heiligung ausgeht“, und dann die Gemeinde (samt den Neugierigen) aus tausend Kehlen das bekannte „Ein feste Burg ist unser Gott, auf ihm steht unser Hoffen“ anstimmte, da konnte man eines tiefen Eindrucks sich nicht erwehren. Von der Liturgie schweige ich und von der Predigt ging mir viel verloren, denn ich stand zwischen dem Kirchenschiffe und einer Vorhalle, in welche sich die Bekommenen und Dhmächtigen retirirten; im Ganzen war sie mehr belehrend als hinreißend, nur gegen das Ende trat die Begeisterung des Redners mehr und mehr hervor, und als er zum Ausharren ermahnte und von seiner Siegeshoffnung sprach, da mochten die gestern eingelaufenen Nachrichten aus Posen nicht ohne Einfluß auf seine Bewegung sein. —

*) Aus einem Privatbriefe.

Proselytenmacheri? — Vor etwa 8 Wochen starb zu L. die Frau des Steueraufsehers B. Kurz vor ihrem Ende verlangte sie den Zuspruch eines Geistlichen und da Wechta, der Wohnort des nächsten evangelischen Geistlichen zu entfernt liegt, ward mit Bewilligung der Kranken der katholische Ortsgeistliche gerufen. Dieser erschien sofort und nachdem er eine geraume Zeit mit der Kranken sich unterredet, entfernte er sich mit dem Versprechen, bald zurückzukehren. Nicht lange, so fand er sich wieder in der Wohnung des B. ein, begab sich allein in das Krankenzimmer und reichte der Sterbenden das heil. Abendmahl. Die Kranke hatte bald ausgelitten, doch konnte sie noch, nach Entfernung des Geistlichen, den Ihrigen zu versetzen geben, daß sie zwar das heil. Abendmahl in zweierlei Gestalt, jedoch Statt des Weines Wasser erhalten habe. Die Beerdigung fand zugleich mit der einer Katholikin Statt und soll auch für die evangelische (?) Ehefrau B. eine Messe gelesen worden sein. Ist das eine Befehrungsgeschichte?

Die Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten sächsischen Minister vom 17. Juli wird im „Herold“ vom 26. Juli einer sehr lesenswerthen Beurtheilung unterzogen, in der nicht nur, ähnlich wie in Nr. 61. d. Bl., innere Widersprüche derselben aufgedeckt werden, sondern auch ihre Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen der Vernunft und der Geschichte, mit den klaren Aussprüchen der sächsischen Verfassung und mit den eigenen Handlungen der Regierung nachgewiesen wird.

Zeitgemäßes Wort. — Es ist recht gut, zuweilen an das Himmelreich zu denken; aber die Deutschen haben sich so viel mit dem Himmelreiche zu schaffen gemacht und über die rechten Schlüssel dazu so viel gestritten, daß das deutsche Reich darüber zu Grunde gegangen ist.

Versorgungskassen. — In verschiedenen Gegenden des Landes, als im Amte Berne, Brake, Hastede und Delmenhorst sind kürzlich besondere Wittwen- und Waisenkassen errichtet, wie sie den jezigen Bedürfnissen entsprechen. Sollte es nicht an der Zeit sein, hiernach auch der für das ganze Land bestehenden alten Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse die nöthige Ausdehnung und Modification zukommen zu lassen?

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

Sonnabend, 16. August.

1845.

N^o 66.

Ein Unglücksfall.

Am 30. Juli, bald nach Mittag, wurden die Bewohner Oldenburgs und der Umgegend durch ein Gewitter überrascht. Bei ziemlich heiterem Himmel zogen rasch einige kleine Wolken herüber, plötzlich schoß ein salber Schein über die Erde, und fast im selben Moment erfolgte ein knatternder Donnerschlag. Sofort sah ich mich nach allen Seiten um, indem ich befürchtete, der Blitz möchte gezündet haben. Aber ich bemerkte weder Rauch noch Flamme. Indes war meine Befürchtung nicht ungegründet gewesen. Nicht lange, so verbreitete sich die Nachricht, daß bei Drielake ein Arbeiter auf dem Felde vom Blitz getroffen und getödtet sei. Ich begab mich sogleich nach dem Plage, wo der Verunglückte noch immer lag, um aus dieser Begebenheit wo möglich einigen Nutzen für meine Einsicht zu ziehn. Zunächst besah ich den Verunglückten so genau, als ich konnte. An der rechten Seite des Halses, nahe dem Nacken sah ich eine länglich runde, gelbgebrannte Stelle. Von da zog sich ein drei Finger breiter brauner Streifen über die Brust herüber. Ebenso schien ein ähnlicher Streifen längs des Rückgrats hinunterzulaufen. An der linken Schulter wie am rechten Knie und Schienbein zeigten sich große braune Flecke. Die Hände standen so, wie er sie im letzten Augenblicke der Arbeit gehalten hatte. Die Füße schienen etwas verdreht zu sein. Die Zunge war fast verschwunden, schien gleichsam geschmolzen zu

sein. Augenhaare und Augenbrauen, auch manche der übrigen Kopshaare waren an der Spitze leicht versengt. Etwa 1 $\frac{1}{2}$ Stunden nach dem Schlage zeigten sich unter der Gesichtshaut durcheinanderlaufende dunkle Streifen. — Die Kleidung des Verunglückten war stark zerrissen, und fast die Hälfte derselben in größeren und kleineren Lumpen umher verstreut; manche Stücke waren an 30 Schritt weit weggeführt. Doch zeigten sich keine Spuren, daß sie gebrannt hatten. (Man sagt, daß an der Mütze Feuer gewesen sei.) Die Stiefel waren bloß an den Näthen auseinander gesprengt. Die Stelle des Landes, wo den Unglücklichen der Schlag traf, war, etwa 25 Schritt lang und breit, 1—1 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch mit Wasser bedeckt; der übrige Theil des Landes war trocken. Mitten auf dieser Stelle hatte er geharrt.

Nachdem ich mir diese Umstände sorgfältig gemerkt hatte, begab ich mich wieder hinweg, um mich an alles zu erinnern, was ich über Electricität gehört und gelesen hatte, und mir dadurch das Faktum bestmöglich zu erklären. Ich theile das Resultat meines Nachdenkens als eine unmaßgebliche Meinung hier mit, um Andere zu gründlichen Erläuterungen zu veranlassen.

Die sogenannte elektrische Materie ist nichts anderes, als die allgemeine Lebenskraft der Natur. Außer dieser allgemeinen Kraft existiren in der Natur noch individuelle Lebenskräfte, durch welche die einzelnen Naturdinge erzeugt werden. Dieses kann